

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 50,1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss der Stadt Köln am **25.05.2022** folgende Beschlüsse gefasst hat:

- a) Für die im Gebiet zwischen den Straßen ‚Kochwiesenstraße, Burgwiesenstraße, Ferdinand-Stücker-Straße und Schweinheimer Straße‘ gelegenen und nachfolgend aufgeführten Grundstücke, Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 12, Flurstücke 57/2, 96/1, 105/2, 107, 108, 535, 609/64, 649, 677, 678, 679, 680, 684, 685, 686, 687, 690, 692, 693, 716, 720, 725, 728, 762, 763, 771, 772, 773, 801, 802, 894, 994, 995, 996, 997, 1006, 1081, 1129, 1270, 1271 und 1498/69 sowie Gemarkung Wichheim-Schweinheim, Flur 13, Flurstücke 1041, 1042, 1219, 1220, 1221, 1222, 1676 und 2511 in Köln-Holweide wird die Umlegung Nr. 419 eingestellt.
- b) Für die im Gebiet der Gottfried-Mock-Straße, der nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 543 und 1045/270, entlang der südöstlichen Grenze des Bebauungsplans durch die Flurstücke 1045/270, 285, 1047/265, 1048/265, 1049/262, 313, 1062/260 und 314 bis zum Schnitt mit der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 535, der südöstlichen Grenze des Flurstücks 535, der nordöstlichen und südöstlichen Grenze des Flurstücks 529 wieder entlang der südöstlichen Grenze des Bebauungsplans durch die Flurstücke 1056/272, 1057/272 und 1058/272, entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 514, durch das Flurstück 1060/272 bis zum Schnitt mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1060/272, der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1060/272, der südlichen, südwestlichen und nordwestlichen Grenze des Flurstücks 885 und wieder zur Gottfried-Mock-Straße gelegenen Grundstücke Gemarkung Worringen, Flur 41, Flurstück 885 und Gemarkung Worringen, Flur 95, Flurstücke nordwestlicher Teil des Flurstücks 285 mit einer Fläche von ca. 215 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 313 mit einer Fläche von ca. 205 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 314 mit einer Fläche von ca. 81 m², 514, 529, 535, 538, 539, 540, 541, 542, 543, nordwestlicher Teil des Flurstücks 1045/270 mit einer Fläche von ca. 215 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1047/265 mit einer Fläche von ca. 130 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1048/265 mit einer Fläche von ca. 184 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1049/262 mit einer Fläche von ca. 261 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1056/272 mit einer Fläche von ca. 212 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1057/272 mit einer Fläche von ca. 231 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1058/272 mit einer Fläche von ca. 236 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1060/272 mit einer Fläche von ca. 348 m², nordwestlicher Teil des Flurstücks 1062/260 mit einer Fläche von ca. 306 m² in Köln – Roggendorf/Thenhoven wird die Umlegung Nr. 461 eingeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zu a) und b) kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht Kammer für Baulandsachen in Köln.

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln einzureichen.

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Köln, den 25. Mai 2022

LS

gez. Muschkiet

Die Umlegungsbeschlüsse können während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, eingesehen werden.

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziff. 2 b),
- d) die Stadt Köln,
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger.

2. Anmeldung von unbekannten Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2, 3 BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Beschlusses beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, anzumelden.
- b) Die in Ziff. 1 c bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- c) Besteht Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 2 a) bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in Ziff 2 c) gesetzten Frist gelaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziff 2 a) bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs- und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung vorstehenden Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet Nr.461 nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulisten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- c) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

4. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegen eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde, aus denen die bisherige Lage, Form, Größe und Nutzungsart der Umlegungsgrundstücke, ihre im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, ihre Grundbuch- und Katasterbezeichnungen sowie ggfs. Straße und Hausnummer ersichtlich sind.

Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit vom 15.06.2022 bis einschließlich 18.07.2022 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage wird um vorherige telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 0221-221-24261 oder 0221-221-23918 gebeten.

Köln, 13.06.2022

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses

gez. Dr. Dorothee Schnell